

Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus Werne

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Friedhofszweck
- § 2 Aufsicht und Verwaltung
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Zulassung und Durchführung gewerblicher Arbeiten

III. Nutzungsrechte

- § 7 Allgemeines
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten
- § 10 Übergang von Nutzungsrechten
- § 11 Verlängerung
- § 12 Erlöschen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 13 Allgemeines
- § 14 Säрге
- § 15 Belegung von Grabstätten
- § 16 Wiederbelegung von Grabstätten
- § 17 Aushebung der Gräber
- § 18 Umbettungen

V. Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Arten der Grabstätten
- § 21 Wahlgrabstätten
- § 22 Reihengrabstätten
- § 23 Pflegefreie Schlichtwahlgrabstätten
- § 24 Grabstätten für Geistliche und Ordensangehörige

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

VII. Grabmale

§ 26 Gestaltungsvorschriften

§ 27 Zustimmungserfordernisse

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

§ 29 Unterhaltung

§ 30 Entfernung

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Allgemeines

§ 32 Vernachlässigung

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Haftung

§ 34 Datenschutz

§ 35 Ausnahmen

§ 36 Gebühren für die Nutzung des Friedhofes

§ 37 Ortsübliche Bekanntmachung

§ 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus (Can. 1240 CIC).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Personen, ungeachtet ihres früheren Wohnortes und ihrer Konfession. Voraussetzung ist, dass die Bestattung entsprechend den Regeln der katholischen Kirche durchgeführt wird.
- (3) Anonyme Bestattungen sind auf dem Friedhof unzulässig. Als solche Bestattungen sind Erd- und Urnenbeisetzungen anzusehen, die namenlos und ohne Grabanlage erfolgen. Bei einem Verstoß hiergegen wird die oder der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung aufgefordert, eine namentliche Kennzeichnung vorzunehmen; im Falle des erfolglosen Fristablaufs darf der Kirchenvorstand eine Kennzeichnung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten vornehmen.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Kirchengemeinde St. Christophorus wird, soweit Gesetze nichts anderes vorschreiben, bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofs vertreten durch den Kirchenvorstand; er kann diese Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen. Der Kirchenvorstand ist für die Erlaubnis- und Zustimmungserteilung jeder Art zuständig.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Wenn die Friedhofsbelange es erfordern, können auch einzelne Grabstätten auf Anordnung des Kirchenvorstandes außer Dienst gestellt werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit, auf Kosten der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einer oder einem Angehörigen der/des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten muss er der oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind der oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach den Absätzen 3 und 4 sind von der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet

1. vom 01.11. bis zum 31.03. von 8.00 bis 19.00 Uhr und
2. vom 01.04. bis zum 31.10. von 7.00 bis 21.00 Uhr.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus kann jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofstelle für bestimmte Zwecke untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, dass Ordnung und Ruhe sowie die Würde des Ortes gewahrt werden, und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, zu unterlassen. Mit Leichen und Aschen ist auf dem Friedhof entsprechend der Würde der Verstorbenen zu verfahren.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Erziehungsberechtigten bleiben für sie verantwortlich.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, hiervon ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
2. nicht angeleinte Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blindenführhunde) mitzubringen,
3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
5. Druckschriften und andere Medien, mit Ausnahme von Totenzetteln, zu verteilen,
6. auf den Grabstätten Werbung jeglicher Art und Größe anzubringen, mit Ausnahme kleiner Plaketten an Grabmalen und kleiner Einsteckschilder an der Grabstätte durch Gewerbetreibende, wie Steinmetze und Friedhofsgärtnereien,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
8. unbefugt Grabstätten und bauliche Anlagen zu betreten,
9. auf den Grabstätten Bänke aufzustellen sowie
10. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 6

Zulassung und Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche Dienstleistungserbringer tätig sein, die
1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder deren fachliche Vertreterinnen und Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können, deren Deckungssumme drei Millionen nicht unterschreiten darf. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann den Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagt werden. Auf Verlangen sind der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19 Uhr, zu beenden.
- (4) LKW, Kombi, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Bei einem Verstoß gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen oder aus anderem wichtigen Grund sowie vorheriger Mahnung durch die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus kann den Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsverwaltung untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Nutzungsrechte

§ 7

Allgemeines

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht der Beisetzung in der Grabstätte, und vorbehaltlich abweichender Regelungen, das Recht zur Pflege der Grabstätte. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Bezeichnung der Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, sowie die Nutzungsdauer werden der oder dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§ 8), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Erd- und Urnenbeisetzungen 25 Jahre, bei Verstorbenen unter fünf Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten (Kinderwahlgrabstätten) 20 Jahre.

(2) Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt, durch eine oder einen neuen Nutzungsberechtigten erworben oder anderweitig verwendet werden.

§ 9

Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und ihre oder seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.

(2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmung der jeweils geltenden Satzung maßgebend ist.

(3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden; hiervon ausgenommen sind die durch die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus bereitgestellten pflegefreien Grabstätten.

§ 10

Übergang von Nutzungsrechten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können durch vertragliche Vereinbarung unter Lebenden mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.

(2) Für den Übergang von Nutzungsrechten von Todes wegen ist das Erbrecht ausgeschlossen. Wird keine vertragliche Vereinbarung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf

1. den überlebenden, aktuellen bzw. letzten Ehepartner oder den überlebenden, aktuellen bzw. letzten eingetragenen Lebenspartner,
2. die Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes der oder des Nutzungsberechtigten noch leben,
3. die Enkel, die zum Zeitpunkt des Todes der oder des Nutzungsberechtigten noch leben,
4. die Eltern, die zum Zeitpunkt des Todes der oder des Nutzungsberechtigten noch leben,
5. die Geschwister die zum Zeitpunkt des Todes der oder des Nutzungsberechtigten noch leben, oder
6. die nicht unter Nummern 1 bis 5 fallenden Erben die zum Zeitpunkt des Todes der oder des Nutzungsberechtigten noch leben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter.

(3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine oder keiner der Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt.

(4) Wenn das Nutzungsrecht abweichend von Absatz 2 übertragen wird und sich die oder der Berechtigte erst nach einem Jahr meldet, dann ist die oder der falsch eingetragene Nutzungsberechtigte die oder der rechtswirksame Nutzungsberechtigte.

§ 11

Verlängerung

(1) Das Nutzungsrecht von Wahlgrabstätten ist auf Antrag der oder des Berechtigten um jeweils mindestens fünf Jahre, höchstens aber um bis zu 25 Jahre, bei Kinderwahlgrabstätten um 20 Jahre, zu verlängern, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die oder der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung beantragen. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.

(2) Ist das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinander liegenden Grabstellen erworben, sind diese aber nicht gleichzeitig belegt worden, so ist bei späterer Belegung das Nutzungsrecht der gesamten Wahlgrabstätte bis zum Ende der Ruhezeit der letzten Grabstelle zu verlängern; dies gilt auch bei Urnenbeisetzungen in Urnenwahlgrabstätten, die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind. Eine teilweise Rückgabe einzelner Stellen bei mehrstelligen Erdwahlgrabstätten ist abweichend von Satz 1 möglich, sofern die verbleibende Grabstelle zusammenhängt.

§ 12

Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
1. wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde, oder
 2. wenn die oder der Berechtigte auf das Nutzungsrecht vor oder nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet, frühestens jedoch nach 15 Jahren.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Nutzungsgebühr, wenn auf das Nutzungsrecht verzichtet wird. Für die Pflege der Fläche bis zum Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger sind Gebühren zu entrichten.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13

Allgemeines

- (1) Mindestens 36 Stunden vor der Beisetzung hat sich die oder der Nutzungsberechtigte mit der Friedhofsgärtnerin oder dem Friedhofsgärtner auf dem Friedhof zu treffen, um sich vor Ort die Grabstätte auszusuchen und die von dem Bestattungsinstitut ausgehändigten Beerdigungsantragsformulare vor Ort zu bearbeiten und zusammen mit der Sterbeurkunde und der Bescheinigung über die Einäscherung der Friedhofsgärtnerin oder dem Friedhofsgärtner auszuhändigen.
- (2) Die Anmeldung des Ortstermines vor der Beerdigung, die Abstimmung des Beerdigungstermines für die Öffnung der Grabstätte, die Abstimmung der Termine zur Ablage des Blumenschmucks (z.B. Kränze), zur Nutzung des Sargwagens und der Kranzständer, sowie zur Nutzung der Friedhofskapelle bzw. Trauerhalle/Abschiedsräume erfolgt bei den von der Friedhofsverwaltung gelisteten Unternehmen. Eine entsprechende Liste wird im Schaukasten am Friedhof ausgehängt. Im Pfarrbüro erfolgt die Anmeldung des Beerdigungstermins für die Bestellung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers der Kirchengemeinde.
- (3) Bestattungen finden von montags bis freitags statt, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen. Fällt in die jeweilige Woche ein staatlicher Feiertag, so finden Bestattungen auch an dem folgenden Samstag statt.

§ 14

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehyd-bspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt

für Sargzubehör, Sargabdichtungen und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen, z.B. Papierstoff und Naturtextilien.

§ 15

Belegung von Grabstätten

In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit nur eine Verstorbene oder ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem zu gleicher Zeit verstorbenen Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, sowie zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

§ 16

Wiederbelegung von Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit darf eine Grabstelle zur Beerdigung nicht wieder benutzt werden.
- (2) Werden beim Ausschachten eines Grabes einzelne Sarg- oder noch nicht verwesene Leichenteile gefunden, müssen diese sofort unter der Sohle des neu zu belegenden Grabes wieder eingegraben werden. Falls noch nicht verwesene Leichen gefunden werden, ist das angefangene Grab unverzüglich wieder zuzuwerfen.

§ 17

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben.
- (2) Die Grabtiefe soll grundsätzlich 1,80 m betragen. Für die Leichen von Kindern unter fünf Jahren ist eine Tiefe von 1,40 m ausreichend. Der Abstand von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche, die Erdüberdeckung, soll mindestens 0,90 m betragen. bei Urnen genügt ein Abstand von 0,70 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 18

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen sind unbeschadet der Regelungen des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes genehmigungspflichtig.
- (2) Umbettungen aus einer in eine andere Reihengrabstätte und Umbettungen innerhalb einer Wahlgrabstätte sind unzulässig.
- (3) Umbettungen aus Reihengrabstätten in eine Wahlgrabstätte können nur für verstorbene Verwandte ersten und zweiten Grades (Eltern, Kinder, Geschwister) und Ehepartnerin und Ehepartner gestattet werden.
- (4) Die Umbettung kann nur genehmigt werden, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen. Zur Antragstellung sind nur Nutzungsberechtigte befugt. Diese haben

die Einwilligung aller noch lebenden Angehörigen (Eltern und volljährige Kinder) des Verstorbenen nachzuweisen.

(5) Wird aus öffentlichen Gründen eine Umbettung notwendig, so kann diese auch gegen den Willen der Angehörigen vorgenommen werden.

(6) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt.

(7) Aufgrund der gemachten Erfahrungen und der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof soll eine Umbettung in der Zeit zwischen eineinhalb Jahren bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Tode aus hygienischen Gründen nach Möglichkeit vermieden und eine beantragte Umbettung möglichst zeitlich einvernehmlich verschoben werden.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Grabstätten

§ 19

Allgemeines

Eine Grabstätte wird nach Eintritt eines Sterbefalles abgegeben. An Wahlgrabstätten ist auch ein Voraberwerb des Nutzungsrechts möglich; eine Reservierung eines Nutzungsrechts ist nicht zulässig. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte/Grabart. Grabstätten werden nach Verfügbarkeit vergeben. Auskunft erteilt die Friedhofsgärtnerin / der Friedhofsgärtner.

§ 20

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden als Reihen- oder Wahlgrabstätten angelegt.

(2) Grabfelder für Kinder bis zu fünf Jahren sind wegen der unterschiedlichen Grabtiefen getrennt von den Grabfeldern für Erwachsene angelegt.

§ 21

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen wird. Es gibt Erd- und Urnen-Wahlgrabstätten. Wahlgrabstätten werden durch die oder den Nutzungsberechtigten angelegt, unterhalten und gepflegt; ausgenommen hiervon sind die von der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus bereitgestellten pflegefreien Grabstätten.

(2) Wahlgrabstätten werden als Familiengrabstätten mit höchstens vier Grabstellen angelegt. Die Maße für eine Grabstelle betragen: Länge mindestens 2,50 m, Breite 1,25 m.

(3) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit der Entstehung des Nutzungsrechtes. Für Wahlgrabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, gilt weiterhin die vereinbarte Nutzungszeit.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens zwei Monate vorher schriftlich – falls sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch ortsübliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bestimmt sich nach § 11. Zum Zwecke der weiteren Pflege der Grabstätte – ohne Beisetzung – kann darüber hinaus gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr das Nutzungsrecht einmal erneut für bis zu höchstens 25 Jahren erworben werden.

(6) Sofern auf einer Wahlgrabstätte zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Bestattung vorgenommen wird, muss die Ruhezeit von 25 Jahren unbedingt gewährleistet sein.

(7) In einer Erdwahlgrabstätte, in einer Erdschlichtwahlgrabstätte und in einer Erdgemeinschaftswahlgrabstätte kann je Stelle:

1. wenn die Ruhezeit eines Sarges oder einer Urne noch läuft:
eine zusätzliche Urne gegen eine dafür vorgeschriebene Gebühr beigesetzt werden
2. wenn die Ruhezeit der Särge oder der Urnen abgelaufen ist:
ein Sarg und danach eine zusätzliche Urne gegen eine dafür vorgeschriebene Gebühr beigesetzt werden

oder

3. eine Urne beigesetzt werden und eine zusätzliche Urne gegen eine dafür vorgeschriebene Gebühr beigesetzt werden.

(8) In einer Urnenwahlgrabstätte kann je Stelle nur eine Urne beigesetzt werden.

(9) In einer Urnenschlichtwahlgrabstätte, in einer Urnenrosenwahlgrabstätte, in einer Urnenbaumwahlgrabstätte und in einer Urnengemeinschaftswahlgrabstätte kann je Stelle zur bereits durch eine Urne belegten Grabstätte eine zusätzliche Urne gegen die dafür vorgeschriebene Gebühr beigesetzt werden.

(10) Mit Ablauf der Nutzungszeit bei der Wahlgrabstätte enden auch die Rechte hinsichtlich der beigesetzten Urne. Nach Erlöschen dieser Rechte hat die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus das Recht, beigesetzte Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(11) Um das einheitliche Gestaltungsbild der Grabanlagen zu gewährleisten und die Qualitäts-Standards einzuhalten, werden Einfassungen für Urnenwahlgrabstätten ausschließlich durch die Kirchengemeinde gesetzt.

§ 22

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit der oder des Verstorbenen abgegeben werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann nicht verlängert oder wiedererworben werden. Es gibt Erd- und Urnen-Reihengrabstätten.

(2) Reihengrabstätten werden mit folgenden Maßen angelegt:

1. für Erdbestattungen

Für Erwachsene

Länge 2,10 m

Breite 0,90 m

Für Kinder unter fünf Jahren

Länge 1,20 m

Breite 0,90 m

2. für Urnenbeisetzungen in

Urnenfeldern

Länge 1,00 m

Breite 0,75 m

(3) Über die genaue Lage der Grabstätte wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Mit Ablauf der Ruhezeit für die belegte Reihengrabstätte enden auch die Rechte hinsichtlich der beigesetzten Urne. § 21 Absatz 10 Satz 2, 3 sowie Absatz 11 gelten entsprechend.

§ 23

Pflegefreie Schlichtwahlgrabstätten

(1) Schlichtwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Folgende Regelungen sind hier für das Aufstellen von Grabmalen zu beachten:

1. Bei einstelligen Erdschlichtwahlgrabstätten wird ein Grabmal in einer Breite von max. 0,80 m, einer Tiefe von min. 0,12 m und max. 0,40 m und einer Höhe von max. 1,20 m auf einer Bodenplatte in einer Breite von max. 0,80 m und einer Tiefe von max. 0,60 m aufgestellt.

2. Bei zweistelligen Erdschlichtwahlgrabstätten wird ein Grabmal in einer Breite von max. 1,20 m, einer Tiefe von min. 0,12 m und max. 0,40 m und einer Höhe von max. 1,20 m auf einer Bodenplatte in einer Breite von max. 1,20 m und einer Tiefe von max. 0,60 m aufgestellt.

3. Bei Urnenschlichtwahlgrabstätten wird ein Grabmal in einer Breite von max. 0,65 m, einer Tiefe von min. 0,12 m und max. 0,40 m und einer Höhe von max. 1,00 m auf einer Sockelplatte in einer Breite von max. 0,75 m und einer Tiefe von max. 0,50 m aufgestellt.

4. Die Bodenplatte muss so ausgelegt sein, dass sie gleichzeitig Blumen und Grablichter aufnehmen kann; sie muss die identische Höhe mit dem Rasen haben.

(2) Urnenrosen- und Urnenbaumwahlgrabstätten

Urnenrosen- und Urnenbaumwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Gestaltung und Pflege werden von der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus übernommen. Im Zuge einer Beisetzung wird ein Namensschild oder eine Platte mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr der oder des Verstorbenen angebracht. Hier dürfen von der oder dem Nutzungsberechtigten nur eine Laterne und eine Vase bzw. Schale auf der Grabstätte aufgestellt werden. Metallschilder auf Urnenbaumwahlgrabstätten und Urnenrosenwahlgrabstätten dürfen, um das einheitliche Gestaltungsbild der Grabanlagen zu gewährleisten und die Qualitäts-Standards einzuhalten, ausschließlich von der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus bestimmten Unternehmen bestellt und von diesen angebracht werden; eine entsprechende Liste liegt im Pfarrbüro aus und wird im Schaukasten ausgehängt. Die Bestellung bzw. Beauftra-

gung erfolgt jeweils durch ein gesondertes Bestellformular. Die Rechnungstellung erfolgt durch das jeweilige Unternehmen unmittelbar der oder dem Nutzungsberechtigten gegenüber.

(3) Gemeinschaftswahlgrabstätten

1. In den Gemeinschaftswahlgrabstätten dürfen Urnen- oder Erdbestattungen vorgenommen werden. Die Gestaltung und die Pflege werden von der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus übernommen. Im Zuge einer Beisetzung wird ein Bronzeblatt an einer Stele mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum der oder des Verstorbenen angebracht.
2. Rosenblätter auf den Gemeinschaftswahlgrabstätten dürfen, um das einheitliche Gestaltungsbild der Grabanlagen zu gewährleisten und die Qualitäts-Standards einzuhalten, ausschließlich bei von der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus bestimmten Unternehmen bestellt und von diesen angebracht werden; eine entsprechende Liste liegt im Pfarrbüro aus und wird im Schaukasten ausgehängt. Die Bestellung bzw. Beauftragung erfolgt jeweils durch ein gesondertes Bestellformular. Die Rechnungstellung erfolgt durch das jeweilige Unternehmen unmittelbar der oder dem Nutzungsberechtigten gegenüber.
3. Kleine Laternen (geeignet für Drei-Tage-Brenner) oder große Laternen (geeignet für Sechs-Tage-Brenner) dürfen, um das einheitliche Gestaltungsbild der Grabanlagen zu gewährleisten und die Qualitäts-Standards einzuhalten, ausschließlich bei von dem Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus bestimmten Unternehmen bestellt und von diesem angebracht werden; eine entsprechende Liste liegt im Pfarrbüro aus und wird im Schaukasten ausgehängt. Die Bestellung bzw. Beauftragung erfolgt jeweils durch ein gesondertes Bestellformular. Die Rechnungstellung erfolgt durch das jeweilige Unternehmen unmittelbar der oder dem Nutzungsberechtigten gegenüber. Die Aufstellung eigener Laternen ist untersagt. Neben den vorgeschriebenen Laternen darf eine Vase bzw. Schale auf der Grabstätte aufgestellt werden.

§ 24

Grabstätten für Geistliche und Ordensangehörige

Für die Diözesangeistlichen und Ordensangehörige der Kapuziner und der Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens SSCC sind auf dem Friedhof Grabstätten reserviert.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- (2) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht gestattet.
- (3) Die Aufstellung von provisorischen Holzkreuzen ist nur vorübergehend nach der Bestattung bzw. Beisetzung, höchstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten zulässig.

VII. Grabmale

§ 26

Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Metall und nach vorher vorzulegendem Muster natursteinähnliche Kunststeine verwendet werden. Es sind stehende oder liegende Grabmale zugelassen.
- (2) Liegende Grabmale dürfen nur flach in einem Gefälle bis zu 10 % auf die Grabstätte gelegt werden und dürfen eine Breite von 0,70 m sowie eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten, die Stärke muss mindestens 0,06 m und maximal 0,16 m betragen.
- (3) Bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist eine Abdeckung der Grabfläche durch Abdeckplatten bis zu maximal 1/3 der Fläche erlaubt.
- (4) Stehende Grabmale können in Form und Größe unterschiedlich sein.

Für Erdwahl- und Erdreihengrabstätten gilt:

	Stein	Holz	Metall
Höhe	0,70-1,20 m	0,70-1,20 m	0,70-1,20 m
Mindeststärke	0,12 m	0,04 m	0,07 m

Breite bei Erdreihen- und einstelligen Erdwahlgräbern: 1,00 m
 Breite bei mehrstelligen Erdwahlgräbern: 1,50 m

Stelen:

Höhe	1,00-1,40 m
Breite	2/7-3/7 der Höhe
Mindeststärke	0,15 m

Die Balkenbreite bei Holzkreuzen beträgt mindestens 0,15 m.

Für Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten gilt:

	Stein	Holz	Metall
Höhe	max. 1,00 m	max. 1,00 m	max. 1,00 m
Breite	max. 0,55 m	max. 0,55 m	max. 0,55 m
Mindeststärke	0,12 m	0,04 m	0,07 m

Stelen:

Höhe	0,80-1,20 m
Breite	2/7-3/7 der Höhe
Mindeststärke	0,15 m

Die Balkenbreite bei Holzkreuzen beträgt mindestens 0,15 m.

Für Kinderwahlgrabstätten gilt:

	Stein	Holz	Metall
Höhe	max. 1,00 m	max. 1,00 m	max. 1,00 m
Breite	max. 0,55 m	max. 0,55 m	max. 0,55 m
Mindeststärke	0,12 m	0,04 m	0,07 m

Stelen:

Höhe	0,80-1,20 m
Breite	2/7-3/7 der Höhe
Mindeststärke	0,15 m

Die Balkenbreite bei Holzkreuzen beträgt mindestens 0,15 m.

(5) Körperhafte Grabmale sind zugelassen, wenn sie aus einer plastischen Grundform allseits gleichwertig entwickelt und bearbeitet sind. Folgende Höchst- und Mindestabmessungen sollten nicht unter- bzw. überschritten werden:

Erdwahl- und Erdreihengrabstätten	0,80 – 1,40 m Hochformat
Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten	0,50 – 1,20 m Hochformat

Die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus ist berechtigt, von dem vorgesehenen körperhaften Grabmal ein Modell zu fordern.

(6) Steineinfassungen für Erdwahlgrabstätten sind verpflichtend. Die Erwerberin oder der Erwerber neuer Erdwahlgrabstätten oder die oder der Nutzungsberechtigte bestehender Erdwahlgrabstätten hat fehlende Einfassung oder Teile der fehlenden Einfassung auf ihre oder seine Kosten durch einen Steinmetzbetrieb zu setzen. Sollte die oder der Nutzungsberechtigte von einer Grabstätte einzelne Grabstellen zurückgeben wollen, so hat sie oder er die neue Abgrenzung in Form einer Einfassung auf ihre oder seine Kosten durch einen Steinmetzbetrieb zu setzen. Generell darf ausschließlich

Naturstein Verwendung finden, der nicht dicker als 0,05 m ist und nicht mehr als 0,10 m aus dem gewachsenen Erdreich herausragt. Es darf ausschließlich ein Grauton Verwendung finden.

Bei einem Verstoß hiergegen wird die oder der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung aufgefordert, eine Einfassung zu setzen. Im Falle des erfolglosen Fristablaufes darf die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus das Setzen einer Einfassung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten vornehmen.

(7) Findlinge auf Erdreihen- und Erdwahlgräbern haben folgende Abmessungen: Höhe max. 0,60 m, Breite max. 0,60 m sowie Stärke max. 0,60 m.

(8) Auf mindestens zweistelligen Erdwahlgrabstätten kann zum bestehenden ersten Grabmal ein zusätzliches zweites Grabmal, ausschließlich in Form einer Schriftplatte, einem Kissen oder einem Findling gemäß den Maßangaben dieser Satzung genehmigt werden; auch für das zweite Grabmal muss zuvor ein Genehmigungsantrag gestellt werden.

(9) Symbole und Schriftzüge die dem christlichen Glauben oder der Pietät widersprechen, sind nicht erlaubt.

§ 27

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen und deren Veränderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales ist rechtzeitig unter zweifacher Beifügung einer Zeichnung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung sowie über die erforderliche Dübelung und Fundamentierung beizufügen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche und vorherige Genehmigung erstellt oder verändert werden, können durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernt werden, soweit diese nicht nachträglich auf Antrag genehmigungsfähig sind; in diesem Fall ist die oder der Nutzungsberechtigte zur Antragstellung anzuhalten.

(5) Von der Grabmalgenehmigung abweichende Grabmale werden von der Kirchengemeinde auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernt.

(6) Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsticher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich

senken können. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen. Maßgeblich sind die Richtlinien des Bundes-Innungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Fundamentierung und das Versetzen von Grabdenkmälern (BIV-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung. Die Oberkante des Fundamentes muss sich 0,05 m unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden. Vorstehendes gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 29

Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und standsicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten beseitigt, ist die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus berechtigt, dies auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Der oder die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht wird.

§ 30

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien sowie vorhandener Grabschmuck ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Für die vorzeitige Rückgabe wird eine Gebühr für die Pflege der Grabstättenfläche gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

(1) Die auf dem jeweiligen Grabfeld vorgesehene Gesamtgestaltung bei Wahlgrabstätten ist zu beachten.

(2) Die Grabbeete dürfen den gegenüber den umgebenden Wegeflächen nicht deutlich erhöht sein und sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind

stark wachsende Laub- und Nadelbäume und großwüchsige Sträucher. Die maximale Höhe der Bepflanzung darf 1,30 m nicht überschreiten. Daher sind stark wachsende Pflanzen und nicht einheimische Gewächse wie Lebensbaum und Zypressen ungeeignet. Empfohlen werden: Lavendel-Heide, Azaleen, Berberitzen, Besenfederarten, Stechpalmen, Heckenkirsche, Alpenrose, Zwergkiefer o.ä. Jede Wahlgrabstätte ist als Einheit zu sehen und entsprechend zu gestalten. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Das Aufstellen von Bänken auf Grabstätten ist untersagt. Die Errichtung von Bauwerken und Trockenmauern ist genehmigungsbedürftig.

(4) Die Nutzungsberechtigten müssen die Grabstätte hegen und pflegen. Die Benutzung von Baggern, Rasenmähern und sonstiger motorbetriebener Gartengeräte ist ausschließlich gewerblichen Fachunternehmen sowie der Friedhofsverwaltung gestattet.

(5) Die Grabstätten müssen binnen vier Monaten nach der Belegung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt werden.

(6) In Grabfeldern, wo der Kirchenvorstand aus gestalterischen Gründen im Rücken der Wahlgrabstätte eine immergrüne Hecke vorgesehen hat, wird diese Hecke durch die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus angepflanzt. Die entstehenden Kosten hierfür werden auf die anliegenden Grabstätten aufgeteilt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Teil der Hecke zu pflegen, der direkt an der eigenen Grabstätte grenzt und sich dabei an das Gesamtbild zu halten.

§ 32

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine zweimonatige ortsübliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wahlgrabstätten können auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden; an ihnen kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.

(2) Bei Grabschmuck, der der Würde des Ortes abträglich ist oder der das Empfinden anderer Friedhofsbenutzerinnen oder -benutzer ernsthaft verletzt und/oder stört, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Grabschmuck entfernt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Haftung

(1) Die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 34

Datenschutz

(1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
2. die Datenempfängerin oder der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(4) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 35

Ausnahmen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 36

Gebühren für die Nutzung des Friedhofes

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Ortsübliche Bekanntmachung

Diese Satzung wird wie folgt bekanntgegeben:

1. durch vierwöchigen Aushang am Anschlagbrett der Pfarrkirche St. Christophorus in Werne
2. durch dauernden Aushang am Friedhof
3. durch Hinweis auf die geänderte Satzung in den Tageszeitungen „Ruhr-Nachrichten“ und „Westfälischer Anzeiger“
4. auf dem Internetauftritt der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus.

§ 38

Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus Werne hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die vorstehende Friedhofssatzung beschlossen

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 14.11.2017 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

Werne, 27.04.2023



J. Wipf

H. Kump
B. J.

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 12.06.2023 Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Signature]

